

200 16 118 IV
ACT/PES/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 16. Juni 2016

Verwaltungsrichter Ackermann, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Matti, Verwaltungsrichter Schütz
Gerichtsschreiber Peter

A. _____
vertreten durch Rechtsanwältin B. _____
Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 2. Dezember 2015



Sachverhalt:

A.

Die 1961 geborene A. _____ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich erstmals im Mai 1997 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Antwortbeilage [AB] 2.1 S. 207 – 213), welche ihr Gesuch mit Verfügung vom 30. März 1998 abwies (AB 2.1 S. 11 f.). Im Januar 2000 erfolgte eine erneute Anmeldung (AB 3). Die IV-Stelle Bern (nachfolgend IV-Stelle bzw. Beschwerdegegnerin) veranlasste in der Folge u.a. eine Begutachtung durch das Begutachtungsinstitut E. _____ (AB 19). Insbesondere gestützt auf dessen Gutachten vom 28. Mai 2001 (AB 19 S. 2 ff.) sprach sie mit Verfügung vom 21. November 2001 rückwirkend ab dem 1. April 1999 eine ganze Rente zu (AB 29 S. 2 ff.). Im Jahr 2007 bestätigte sie den Rentenanspruch (AB 39).

B.

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen machte die Versicherte im Juli 2010 eine Verschlimmerung des Gesundheitszustands seit Anfang 2010 geltend (AB 41). In der Folge holte die IV-Stelle unter anderem einen Bericht des Hausarztes (AB 43) ein und veranlasste eine Nachbegutachtung im Begutachtungsinstitut E. _____ (Gutachten vom 11. April 2011; AB 47.1). Insbesondere gestützt hierauf verfügte sie am 13. September 2011 die Aufhebung der Invalidenrente per 31. Oktober 2011 (AB 60). Die dagegen erhobene Beschwerde (AB 62 S. 2 ff.) wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Mai 2012 (IV/2011/967; AB 67) ab, was vom Bundesgericht mit Entscheid vom 3. August 2012 (8C_503/2012; AB 69) geschützt wurde.

C.

Im April 2013 meldete sich die Versicherte wiederum bei der Invalidenversicherung an. Sie habe am 20. Oktober 2012 einen (erneuten) Unfall erlitten.

ten (AB 77). Nach der Durchführung diverser Abklärungen beauftragte die IV-Stelle das Begutachtungsinstitut E. _____ mit einer erneuten Begutachtung (Gutachten vom 3. Februar 2015; AB 129.1). Mit dem Ergebnis der Begutachtung erklärte sich die Versicherte in der Folge nicht einverstanden (AB 131) und reichte am 22. Mai 2015 einen (weiteren) Arztbericht ein (AB 132). Nach Rücksprache mit dem RAD (AB 134) erliess die IV-Stelle am 4. September 2015 einen Vorbescheid, mit welchem sie die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht stellte (AB 137). Hiergegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwältin B. _____, Einwand (AB 143). Am 2. Dezember 2015 verfügte die IV-Stelle ihrem Vorbescheid entsprechend die Abweisung des Rentenbegehrens (AB 154).

D.

Dagegen erhob die Versicherte, weiterhin vertreten durch Rechtsanwältin B. _____, am 18. Januar 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit den Rechtsbegehren, die Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr eine ganze Rente zuzusprechen. Eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Abklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Mit Beschwerdeantwort vom 17. Februar 2016 beantragt die Beschwerdeführerin die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000

(ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 2. Dezember 2015 (AB 154). Streitig und zu prüfen ist der Rentenanspruch.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem

nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und die zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. b und c). Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70%, derjenige auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein solcher auf eine Viertelsrente.

2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99).

Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft ei-

nes Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 137 V 210 E. 6.2.2 S. 269, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche auf Grund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b bb S. 353; SVR 2009 IV Nr. 50 S. 154 E. 4.3). Die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag des therapeutisch tätigen (Fach-)Arztes einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits lässt es nicht zu, ein medizinisches Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden Ärzte wichtige – und nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (SVR 2008 IV Nr. 15 S. 44 E. 2.2.1).

2.4 Wurde eine Rente wegen eines fehlenden oder zu geringen Invaliditätsgrades bereits einmal verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die versicherte Person glaubhaft macht, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV; SR 831.201]). Die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung ist vom Gericht nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114).

Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (SVR 2011 IV Nr. 2 S. 8

E. 3.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a S. 198; SVR 2008 IV Nr. 35 S. 117 E. 2.1).

Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanmeldung vom 29. April 2013 (AB 77) eingetreten und hat in der Folge materiell geprüft, ob nunmehr eine einen Rentenanspruch begründende Invalidität zu bejahen ist. Gestützt auf die vorgenommenen Abklärungen hat sie dies verneint. Zu prüfen ist, ob sie das zu Recht getan hat, wobei die Frage des Eintretens auf die Neuanmeldung hier nicht zu prüfen ist (E. 2.4 hiavor). Nachdem die Beschwerdegegnerin zum Ergebnis gelangte, der Invaliditätsgrad liege bereits aufgrund der aktuellen Verhältnisse, ohne Durchführung von Eingliederungsmassnahmen, unter 40% (AB 154), konnte sie zulässigerweise unabhängig von den laufenden Integrationsmassnahmen (vgl. AB 150, 151) über die Rente entscheiden (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 11. Februar 2016, 8C_691/2015, E. 4).

3.2 Zu vergleichen ist vorliegend der Sachverhalt zur Zeit der renteneinstellenden Verfügung vom 13. September 2011 (AB 60), welche durch Verwaltungs- und Bundesgericht bestätigt worden ist (AB 67, 69), mit demjenigen, der sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 2. Dezember 2015 (AB 154) entwickelt hat.

3.2.1 Zur Zeit der renteneinstellenden Verfügung vom 13. September 2011 (AB 60) lag eine zumutbare Arbeitsfähigkeit von 80% für angepasste Tätigkeiten vor. Dabei war ein Ganztagespensum zumutbar, wobei die Leistungsfähigkeit aus psychischen Gründen bei erhöhtem Pausenbedarf um 20% reduziert war. Diese Beurteilung basierte auf den Diagnosen eines chronischen panvertebralen Schmerzsyndroms ohne radikuläre Symptomatik, einer leichten depressiven Episode sowie einer undifferenzierten Somatisierungsstörung (siehe Gutachten des Begutachtungsinstituts E. _____ vom 11. April 2011, AB 47.1 S. 22 ff.; vgl. auch AB 67 S. 9 und 16 sowie AB 69 S. 5).

3.2.2 Gemäss dem im Rahmen der Neuanschuldung beim Begutachtungsinstitut E. _____ eingeholten Gutachten vom 3. Februar 2015 (AB 129.1) bestehen leichte bis mässiggradige degenerative Veränderungen an der Wirbelsäule. Es könne von einem chronischen panvertebralen Schmerzsyndrom ohne radikuläre Symptomatik gesprochen werden. Zudem sei ein subakromiales Impingement der Schulter beidseits anzunehmen. Ferner seien verschiedene unspezifische Beschwerden ohne organisches Korrelat im Sinne eines chronischen unspezifischen multilokulären Schmerzsyndroms zur Kenntnis zu nehmen. Aufgrund der objektiven Befunde könne eine leicht verminderte Belastbarkeit der Wirbelsäule und der oberen Extremitäten nachvollzogen werden, so dass keine körperlich schweren Tätigkeiten mehr zumutbar seien. Für körperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten ohne wiederholtes Heben und Tragen von Lasten über 15kg und ohne wiederholten Einsatz der oberen Extremitäten oberhalb des Schulterniveaus bestehe hingegen aus orthopädischer Sicht eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit (AB 129.1 S. 27).

Aus psychiatrischer Sicht könne auf affektiver Ebene eine leichte depressive Episode bestätigt werden, dies bei im Verlauf rezidivierender depressiver Störung. Im Hintergrund könne eine Zwangsstörung mit vorwiegend Zwangshandlungen im Sinne eines Waschzwangs zugeordnet werden. Die somatisch nicht ausreichend erklärbaren Befunde für die multiplen Beschwerden und Schmerzen und subjektiven Limitierungen seien einer undifferenzierten Somatisierungsstörung zuzuordnen (AB 129.1 S. 27). Aus

psychiatrischer Sicht bestehe eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20%. Dies sei durch die vorliegende depressive Episode bedingt. Dadurch komme es bei der Arbeit zu einer erhöhten Ermüdbarkeit, was einen vermehrten Pausenbedarf erfordere. Die Zwangsstörung wirke sich nicht einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit aus. Die Beschwerdeführerin müsse sich nicht dauernd die Hände waschen; während des Untersuchungsgesprächs habe sie darauf verzichten können. Auch die Schmerzstörung wirke sich nicht einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit aus (AB 129.1 S. 18). Es bestehe eine Selbstlimitierung. Die Beschwerdeführerin könne sich nicht vorstellen, auch mit Schmerzen zu arbeiten. Sie verhalte sich gegenüber den Schmerzen passiv und erwarte von ihrer Umgebung Hilfe. Deshalb ziehe sie sich auch in die Familie zurück. Innerhalb der Familie habe sie aber gute Kontakte. Sie falle nicht aus ihrem sozialen Rahmen hinaus. Eine emotionale Abstumpfung der Umgebung gegenüber bestehe nicht. Es bestehe eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, auch mit antidepressiver Medikation. Das Antidepressivum, das sie verordnet erhalte, sei niedrig dosiert. Täglich nehme sie auch eine Analgetikamedikation ein. Dadurch könnten vor allem die geklagten Kopfschmerzen verstärkt werden. Sie lege sich am Tag auch mehrmals hin, wodurch die geklagten Schlafstörungen in der Nacht verstärkt werden könnten (AB 129.1 S. 19).

Zusammenfassend resultiere für körperlich leichte bis mittelschwere, wechselbelastende Tätigkeiten eine 80%-ige Arbeits- und Leistungsfähigkeit. Das Pensum könne vollschichtig umgesetzt werden mit leicht erhöhtem Pausenbedarf und leicht reduziertem Rendement. Im Haushalt bestehe bei freier Zeiteinteilung und in vertrauter Umgebung keine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit könne über die Zeit gemittelt unverändert seit der letzten Begutachtung im Jahr 2011 bestätigt werden. Seither sei keine wesentliche Veränderung eingetreten (AB 129.1 S. 27 f.).

3.3 Das Gutachten des Begutachtungsinstituts E. _____ vom 3. Februar 2015 (AB 129.1) erfüllt sämtliche der unter Erwägung 2.3 hiervor genannten, von der Rechtsprechung an medizinische Expertisen gestellten Anforderungen. Es ist im Hinblick auf die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Be-

schwerden, ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden und ist in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend und die getätigten Schlussfolgerungen sind begründet. Es erbringt damit vollen Beweis (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b bb S. 353).

Soweit die Beschwerdeführerin gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens die teilweise abweichenden Diagnosen des behandelnden Psychiaters anführen lässt (Beschwerde S. 4), ist festzuhalten, dass sich die Gutachter mit dessen abweichender Auffassung explizit auseinandersetzen (AB 129.1 S. 19 Ziff. 3.8), wobei auffällt, dass Letzterer zur Arbeitsfähigkeit gar nicht Stellung nimmt (AB 91 S. 5 ff. und AB 115 S. 7 ff.). Aus den Berichten des behandelnden Psychiaters sind denn auch keine objektiven Aspekte ersichtlich, die von den Gutachtern unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären (vgl. E. 2.3 hiuvor). Insbesondere haben die Gutachter auch das Flüchtlingsschicksal und die erlebte Gewalt als Angehörige einer ... Familie in der Heimat ... als Belastungsfaktoren gewürdigt (AB 129.1 S. 18). Dass sie dabei zu keiner im Verhältnis zu 2011 abweichenden Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit gelangt sind, ist – entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin (Beschwerde S. 4) – nachvollziehbar und überzeugend, da diese Belastungsfaktoren unstrittig nicht neu hinzugetreten sind, sondern bereits im Rahmen der Begutachtung von 2011 bekannt waren (AB 47.1 S. 13). Eine objektive Veränderung des Gesundheitszustands resultiert daraus nicht. Auch die Dauer der psychiatrischen Untersuchung von ca. 45 Minuten (AB 129.1 S. 17) spricht – entgegen der Auffassung in der Beschwerde S. 4 – nicht gegen die Zuverlässigkeit der gutachterlichen Beurteilung, zumal das Gutachten inhaltlich vollständig und schlüssig ist (Entscheid des BGer vom 29. März 2010, 8C_942/2009, E. 5.2). Gleiches gilt bezüglich des Berichts des Spitals C._____ vom 18. Mai 2015 (AB 132 S. 2 f.), enthält dieser doch – gleich wie die Berichte des Hausarztes (vgl. AB 91 S. 3 f., AB 115 S. 4 f.) – kein Element, dass die Experten nicht beachtet hätten; dies abgesehen davon, dass die vom Spital C._____ abweichend vom Gutachten gestellte Diagnose einer schweren depressiven Episode (AB 132 S. 2) bislang von keiner psychiatrischen Institution gestellt worden ist und im Bericht auch nicht begründet wird.

In somatischer Hinsicht deckt sich die Einschätzung der Gutachter, wonach eine angepasste Tätigkeit vollumfänglich zumutbar ist (AB 129.1 S. 27), mit derjenigen des behandelnden Rheumatologen Dr. med. D. _____ (Bericht vom 16. Dezember 2013; AB 110 S. 2 und 4).

3.4 Zusammenfassend sind weder aus den Berichten der aktuell behandelnden Ärzte noch aus den Vorakten Aspekte ersichtlich, die von den Gutachtern des Begutachtungsinstituts E. _____ unerkannt oder ungewürdigt geblieben wären. Die teilweise abweichenden, nicht nachvollziehbar begründeten Beurteilungen in den Berichten der behandelnden Ärzte sind damit nicht geeignet, das Gutachten des Begutachtungsinstituts E. _____ vom 3. Februar 2015 (AB 129.1) in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen (siehe E. 2.3 hiervor). Die bislang offenbar ungenügende Leistung der Beschwerdeführerin im Rahmen des Belastbarkeitstrainings bei der F. _____ (Beschwerde S. 3 und 4 f.) spricht schliesslich ebenfalls nicht gegen die Einschätzung der Gutachter, widerspiegelt diese doch allein die gezeigte subjektive Leistung und nicht die objektive Leistungsfähigkeit. Auf das Einholen eines Berichts bei der F. _____ ist somit in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten, lässt ein solcher im Hinblick auf die vorliegend zu beurteilende Frage eines veränderten Gesundheitszustands doch keine neuen Erkenntnisse erwarten (BGE 122 V 157 E. 1d S. 162).

3.5 Nach dem Dargelegten ist gestützt auf das Gutachten des Begutachtungsinstituts E. _____ vom 3. Februar 2015 (AB 129.1) erstellt, dass seit 2011 keine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands eingetreten ist (vgl. E. 3.2 hiervor). Dass sich der Invaliditätsgrad aufgrund einer anderweitigen Veränderung im Sachverhalt rentenrelevant erhöhen könnte, wird demgegenüber weder geltend gemacht, noch finden sich in den Akten hierfür Anhaltspunkte. Damit erübrigt sich ein Einkommensvergleich. Die Beschwerdegegnerin hat das erneute Rentenbegehren der Beschwerdeführerin somit zu Recht der letzten rechtskräftigen Verfügung entsprechend abgewiesen. Die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 2. Dezember 2015 (AB 154) ist nach dem Dargelegten nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe entnommen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
- Rechtsanwältin B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - IV-Stelle Bern
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.